



Satzung über die Erhebung von Friedhofs- gebühren der Ortsgemeinde Erfweiler

vom 24.10.2023

Der Gemeinderat hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erfweiler

in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines..... | 3 |
| § 2 Gebührenschuldner | 3 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 3 |
| § 4 Umsatzsteuer | 3 |
| § 5 Inkrafttreten | 3 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 4 |
| I. Reihengrabstätten | 4 |
| II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 4 |
| III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 5 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 5 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 5 |
| VI. Benutzung der Leichenhalle | 6 |
| VII. Sonstige Gebühren..... | 6 |

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

1. Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
2. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
3. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2020 außer Kraft.

Erfweiler, den 24.10.2023



Schwartz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erfweiler vom 24.10.2023**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 650,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld U, Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (Grabfeld RU, Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 EUR |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung | 540,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 1.200,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 2.000,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 1.200,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 600,00 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 800,00 EUR |
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 800,00 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.000,00 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 30,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 50,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) | 30,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 30,00 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 40,00 EUR |
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 40,00 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 50,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung).

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | 430,00 EUR |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einfachgrab je Grabstelle | 430,00 EUR |
| b) Tiefgrab je Grabstelle | 580,00 EUR |
| 3. Urnenbeisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einfachgrab je Grabstelle | 270,00 EUR |
| b) Tiefgrab je Grabstelle | 440,00 EUR |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 30 v. H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgräbern | |
| a) für das Ausgraben einer Leiche | |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 540,00 EUR |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 400,00 EUR |
| b) für das Ausgraben einer Leiche | |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahre | 1.700,00 EUR |
| ba) von 5 bis 20 Jahren | 1.350,00 EUR |
| bb) von mehr als 20 Jahren | 680,00 EUR |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 340,00 EUR |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 50 v. H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung inklusive Trauerfeier mindestens 24 Stunden | |
| a) einer Leiche | 230,00 EUR |
| und zusätzlich für die Benutzung des Kühlraumes | |
| pro angefangenem Tag | 30,00 EUR |
| b) einer Urne | 230,00 EUR |
| 2. Trauerfeier in der Leichenhalle oder auf dem Friedhof | 150,00 EUR |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Grabeinebnung pro Arbeitsstunde | 48,00 EUR |
| zzgl. Gebühr bei Baggereinsatz pro Arbeitsstunde | 45,00 EUR |
| zzgl. Gebühr bei Fahrzeugeinsatz zum Abtransport des Abraums zur Bauschuttdeponie pro Arbeitsstunde | 35,00 EUR |
| zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises für die Entsorgung des Materials. | |
| 2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung | 30,00 EUR |
| 3. Verlegung von flachliegenden Platten zwischen den Gräbern im Urnenfeld (Grabfeld U) gemäß der Friedhofssatzung | 60,00 EUR |